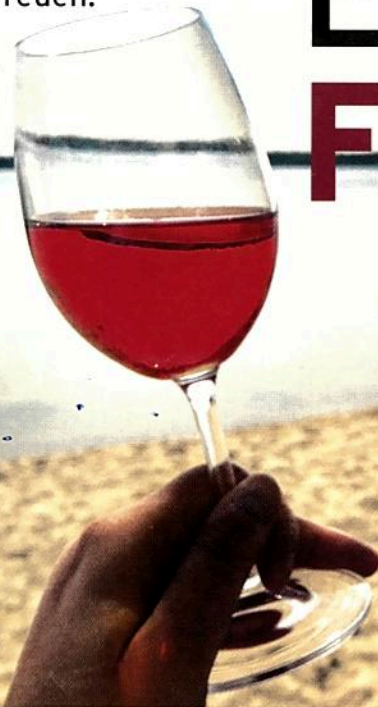


SCHÖNEN URLAUB! Das wünscht die KOMPAKT-Redaktion allen, die sich derzeit auf den - hoffentlich - erholsamen Sommerurlaub freuen. Damit der Urlaub stressfrei bleibt, sollten Arbeitnehmer ihre Rechte kennen.

Endlich Ferien!



WRKLICH ABSCHALTEN!

Wer in Urlaub fährt, sollte vom Job abschalten. Und zwar ganz wortwörtlich. Arbeitnehmer sind nicht verpflichtet, dem Arbeitgeber ihre Urlaubsadresse mitzuteilen. Sie brauchen auch nicht per Notebook oder Handy im Urlaub erreichbar zu sein. Wenn der Chef das anders sieht, sollte er sich ein Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 20. Juni 2000 anschauen (Aktenzeichen: 9 AZR 405/99).

ABGEMACHT IST ABGEMACHT:

Ist der Antrag bewilligt, so können Arbeitnehmer ihren Urlaub frei planen. Der Arbeitgeber hat kein Recht zum Rückzieher. Auch das hat das BAG im oben zitierten Urteil entschieden. Ausnahmen gibt es nur in echten Notsituationen. Und dann muss der Arbeitgeber für alle Kosten aufkommen. Übrigens: Auch Arbeitnehmer sind an die Urlaubsvereinbarung gebunden. Das gilt selbst dann, wenn der Urlaub etwa wegen der Erkrankung eines Kindes gar nicht angetreten werden kann.

KRANKHEIT UNTERBRICHT DEN URLAUB:

Traurig, aber nicht selten: Das ganze Jahr war man fit - und im Urlaub wird man krank. Tipp: Dann sollten sich Arbeitnehmer sicherheitshalber schon am ersten Tag eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung beschaffen. Die Krankheitstage zählen dann nicht als Urlaubstage.

HÖHERE GEWALT VERLÄNGERT DEN URLAUB:

Ein Streik verhindert den Rückflug, Unwetter erzwingen eine Verschiebung der Rückreise. In solchen Fällen sollte man dem Arbeitgeber Bescheid geben - aber umgehend! Pech jedoch: Die zusätzlichen Urlaubstage werden vom Urlaubskonto abgebucht - oder als unbezahlter Urlaub verrechnet.

DOPPELURLAUB GIBT'S NICHT:

»Ausschluss von Doppelansprüchen«, lautet die Überschrift von Paragraph 6 des Bundesurlaubsgesetzes. Die Regelung ist für diejenigen wichtig, die innerhalb eines Kalenderjahrs ihren Job wechseln.

Urlaubstage, die bereits beim alten Arbeitgeber genommen wurden, sind damit »verbraucht«. Ob beim »Ex« schon Urlaub genommen wurde, muss mit einer Urlaubsbescheinigung nachgewiesen werden.

WUNSCHTERMIN IM NÄCHSTEN JAHR:

Nicht wenige Arbeitnehmer müssen ungewollt im Sommer durcharbeiten, weil der Arbeitgeber vorrangige Urlaubswünsche von Kollegen berücksichtigt hat. In einer betrieblichen Urlaubsordnung kann geregelt sein, dass die Betroffenen dann im nächsten Jahr zum Zuge kommen. Das können die Beschäftigten einer Abteilung auch untereinander regeln. Nach dem Motto: »Dieses Jahr fährst du, und nächstes Jahr fahre ich.« Eine andere Möglichkeit: Wer in den gewünschten Ferien nicht zum Zuge kommt, erhält bei den beliebten Brückentagen den Zuschlag. *Rolf Winkel*